

SATZUNG DES **TURN- UND SPORTVEREINS HELLENTHAL 1905 E.V.**



§1 Name, Sitz und Vereinsjahr

Der am 22. September 1945 neu gegründete, aus dem Allgemeinen Turnverein Hellenthal 1905 e.V. und dem Sportverein Hellenthal 1927 hervorgegangene Verein führt den Namen

Turn- und Sportverein Hellenthal 1905 e.V.

und hat seinen Sitz in Hellenthal/ Eifel.

Der Verein ist unter Nr. 28 im Vereinsregister des Amtsgerichts Gemünd eingetragen (Vereinsregister des Amtsgerichts Düren, VR Nr. 30206 seit 28.07.2009).

Das Vereinsjahr läuft vom 01. Januar bis zum 31. Dezember.

§2 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts

Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung

und zwar insbesondere durch die Ausübung, Pflege und Förderung des Amateursports. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

2. Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.

3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

§3 Verbandszugehörigkeit

Der Verein gehört den nachstehenden Verbänden als Mitglied an und ist den Satzungen dieser Verbände unterworfen.

- 1) Deutscher Sportbund
- 2) Deutscher Turnerbund
- 3) Deutscher Fußballbund
- 4) Westdeutscher Skiverband

§4 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede unbescholtene Person werden.

Der Antrag auf Aufnahme als Mitglied des Vereins ist unter Angabe von Name, Vorname, Beruf, Alter und Wohnung schriftlich in Form des durch den Verein bereit gestellten Aufnahmeantrags einzureichen.

Bei Minderjährigen ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters als Zustimmung hierzu abzugeben.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Der Vorstand ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe einer evtl. Ablehnung anzugeben.

Mit der Anmeldung unterwirft sich jedes Mitglied den Bestimmungen dieser Satzung.

SATZUNG DES **TURN- UND SPORTVEREINS HELLENTHAL 1905 E.V.**



Der Verein besteht aus:

- 1) ordentlichen Mitgliedern
- 2) jugendlichen Mitgliedern
- 3) Ehrenmitgliedern

Als ordentliche Mitglieder gelten Erwachsene, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Zur Vereinsjugend zählen alle Mitglieder bis zum 18. Lebensjahr.

Personen, die sich um die Sache des Sports oder den Verein verdient gemacht haben, können auf Vorschlag von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben das Recht ordentlicher Mitglieder.

§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die ordentlichen Mitglieder haben alle Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung und der Zweckbestimmung des Vereins ergeben, insbesondere auch das aktive und passive Wahlrecht.

Jugendliche Mitglieder haben in der Jahreshauptversammlung und bei Wahlen des Vereins kein Stimmrecht.

Bei der Wahl der Jugendleiter haben jugendliche Mitglieder des Vereins volles Stimmrecht.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern, sowie Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen.

§6 Mitgliedsbeitrag

Die Aufnahmegebühr und die Mitgliedsbeiträge setzt die Jahreshauptversammlung fest.

Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich oder halbjährlich bargeldlos im Voraus zu entrichten. Neu aufgenommene Mitglieder haben mit dem ersten Beitrag eine Aufnahmegebühr zu entrichten, die als Kautions dient und bei ordentlicher Beendigung der Mitgliedschaft unverzinst zurück erstattet wird.

Der Vorstand kann auf Antrag Beitragserleichterung gewähren.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§7 Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt und durch Ausschluss aus dem Verein.

Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Verein zu richten.

Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- 1) wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen und Nichtbefolgen von Anordnungen der Vereinsleitung,
- 2) wegen Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages trotz Aufforderung,
- 3) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins und unsportlichen Verhaltens,
- 4) wegen unehrenhafter Handlungen.

Mit dem Ausscheiden eines Mitgliedes erlöschen sämtliche durch die Mitgliedschaft erworbenen Anrechte an dem Verein, dagegen bleibt das ausscheidende Mitglied für alle Verpflichtungen haftbar.

SATZUNG DES **TURN- UND SPORTVEREINS HELLENTHAL 1905 E.V.**



§8 Organe des Vereins

Oberstes Organ des Vereins ist die Jahreshauptversammlung.

Weitere Organe sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

Der Vorstand besteht aus:

- 1) dem 1. Vorsitzenden
- 2) dem 2. Vorsitzenden
- 3) dem Schriftführer
- 4) dem Kassenwart
- 5) dem Vorsitzenden des Vereinsjugendausschusses
- 6) dem stellvertretenden Vorsitzenden des Vereinsjugendausschusses.

Mit Ausnahme des 1. Vorsitzenden ist eine gleichzeitige Besetzung von höchstens zwei Vorstandsämtern durch dieselbe Person zulässig.

Dem Vorstand obliegt die Vereinsleitung und die Erledigung sämtlicher Vereinsgeschäfte. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit; jedes Vorstandsmitglied hat genau eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

Zwei Mitglieder des Vorstandes, und zwar der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten den Verein nach außen und vor Gerichten.

Der Vorstand wird von der Hauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren durch einfache Stimmenmehrheit gewählt. Hiervon ausgenommen sind der Vorsitzende des Vereinsjugendausschusses und der stellvertretende Vorsitzende des Vereinsjugendausschusses, deren Wahl nach Maßgabe der anliegenden Jugendordnung vom 09.02.1973 erfolgt, die insoweit zum Bestandteil dieser Satzung bestimmt wird.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Wahlperiode aus irgendwelchen Gründen aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Hauptversammlung bzw. bis zum nächsten Vereinsjugendtag einen Ersatz bestimmen.

Zur Unterstützung des Vorstandes wird ein Beirat eingesetzt, der sich aus den Fachschaftsleitern zusammensetzt.

Die Fachschaftsleiter werden von den Mitgliedern der Fachschaften gewählt und von der Hauptversammlung bestätigt.

Scheidet ein Mitglied des Beirates während der Wahlperiode aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Ersatz bestimmen.

SATZUNG DES **TURN- UND SPORTVEREINS HELLENTHAL 1905 E.V.**



§9 Hauptversammlung

Die Hauptversammlung findet alljährlich nach Schluss des Geschäftsjahres im 1. Quartal des darauffolgenden Jahres statt. Die Einberufung muss mindestens 14 Tage vor dem Stattfinden durch öffentliche Bekanntmachung geschehen und die vom Vorstand festzusetzende Tagesordnung enthalten.

Folgende Punkte unterliegen der Beschlussfassung durch die Jahreshauptversammlung:

- 1) Genehmigung der Haushaltspläne und der Jahresrechnung,
- 2) Wahl des Vorstandes, des Ältestenrates und der Rechnungsprüfer.
- 3) Satzungsänderungen
- 4) Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge,
- 5) Angelegenheiten, die vom Vorstand zur Beratung gestellt werden,
- 6) Anträge ordentlicher Mitglieder,
- 7) Auflösung des Vereins.

Anträge ordentlicher Mitglieder an die Jahreshauptversammlung müssen mindestens 14 Tage vor dem Stattfinden schriftlich an den Vorstand gerichtet werden.

Die Leitung der Hauptversammlung obliegt dem 1. Vorsitzenden.

Jedes in der Jahreshauptversammlung anwesende ordentliche Mitglied und jedes Ehrenmitglied hat eine Stimme. Stimmrechtübertragungen sind unzulässig.

Alle Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit diese Satzung nicht anders bestimmt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Hauptversammlung ist ein Bericht aufzustellen, der von dem die Versammlung leitenden Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§10 Mitgliederversammlung

Mitgliederversammlungen können monatlich einberufen werden. Eine schriftliche Einladung der Mitglieder zu diesen Versammlungen braucht nicht zu erfolgen. Die Tagesordnung darf keine Punkte umfassen, die der Jahreshauptversammlung vorbehalten sind.

§11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorstand im Bedarfsfalle einberufen; er muss es tun, wenn ein Fünftel der ordentlichen Mitglieder einen entsprechenden Antrag stellen.

SATZUNG DES **TURN- UND SPORTVEREINS HELLENTHAL 1905 E.V.**



§12 Fachschaften

Soweit es die sinnvolle Durchführung der Vereinsaufgabe erfordert, werden Ausschüsse gebildet, die in ihrer personellen Zusammensetzung von der Jahreshauptversammlung zu bestätigen sind.

Die Ausschüsse sind in ihrem Aufgabenbereich selbständig, unterstehen jedoch der Weisungsbefugnis des Vorstandes.

Für Abteilungen ohne technischen Ausschuss ist der Vorstand zuständig, der auch ermächtigt ist, für Sonderaufgaben besondere Ausschüsse zu bestimmen.

§13 Ältestenrat

Der Ältestenrat besteht aus fünf Mitgliedern, die dem Verein mindestens fünf Jahre angehören müssen und mindestens 20 Jahre in der Sportbewegung tätig sind.

Er wird von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt und ist zuständig als Berufungsinstanz gemäß §7.

§14 Vereinsjugendausschuss

Für alle Jugendangelegenheiten der Jugend des Turn- und Sportvereins Hellenthal, die die gesamte Vereinsjugend berühren, ist der Vereinsjugendausschuss zuständig. Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages. Er entscheidet über die Verwendung der der Vereinsjugend zufließenden Mittel.

Der Vereinsjugendausschuss ist für seine Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.

§15 Rechnungsprüfer

Die von der ordentlichen Hauptversammlung auf zwei Jahre zu wählenden zwei Rechnungsprüfer haben das Recht zur jederzeitigen Kontrolle. Daneben haben sie die Pflicht, jährlich die Kasse mit all ihren Unterlagen zu prüfen und dem Vorstand und der ordentlichen Mitgliederversammlung das Ergebnis ihrer Prüfung schriftlich zu berichten. Bei den Prüfungen ist ihnen das gesamte Rechnungsmaterial vorzulegen.

Jährlich scheidet ein Rechnungsprüfer aus.

§16 Strafen

Wegen Verstoßes gegen die Bestimmungen der Satzung ist der Vorstand berechtigt, folgende Strafen über die Mitglieder zu verhängen:

- 1) Verweis,
- 2) ein zeitlich begrenztes Verbot des Betretens und der Benutzung der Sportanlagen,
- 3) Ausschluss aus dem Verein.

Der Bescheid ist mit einem eingeschriebenen Brief zuzustellen.

§17 Haftpflicht

Der Verein haftet den Mitgliedern gegenüber nicht für die aus dem Sportbetrieb entstehenden Gefahren und Sachverluste.

SATZUNG DES **TURN- UND SPORTVEREINS HELLENTHAL 1905 E.V.**



§18 Auflösung

Sinkt die Mitgliederzahl unter 12 herab oder ist der Verein außerstande, seinen Zweck zu erfüllen, so können die Mitglieder die Auflösung zu beschließen.

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen Hauptversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

Das Vereinsvermögen fällt bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke an die Gemeinde Hellenthal mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports für gemeinnützige Zwecke verwendet werden darf.

Der 1.Vorsitzende hat die Auflösung des Vereins beim Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichtes anzumelden.

§19 Inkrafttreten der Satzung

Die vorliegende Satzung wurde durch die Jahreshauptversammlung am 22.03.2013 geändert und tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Hellenthal, den 22.03.2013

1.Vorsitzender

2.Vorsitzender

Kassenwart